



Satzung des Ruder Clubs Salzburg

*beschlossen von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013 („V01“)
zuletzt geändert durch die außerordentliche Hauptversammlung vom 24. März 2014 („V02“)*

Ruder Club Salzburg, ZVR-Zahl 797001211
Eduard Herget Straße 3, A-5020 Salzburg
Tel. +43 664 4531452 oder +43 681 10240621
Mail: ruder.club.salzburg@gmx.at



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Flagge und Kleidung	3
§ 4 Mittel des Vereins	4
§ 5 Mitglieder des Vereins	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Aufnahme von Mitgliedern	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Die Hauptversammlung	7
§ 11 Der Vorstand	9
§ 12 Die Rechnungsprüfer	10
§ 13 Das Schiedsgericht	11
§ 14 Fahrwart, Zeugwart und Hauswart	11
§ 15 Auflösung des Vereines	11
§ 16 Vereinsjahr	12
§ 17 Weitere Richtlinien des Ruder Clubs Salzburg	12

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Funktionen wurde stets die grammatikalisch männliche Form gewählt. Diese ist selbstverständlich als inhaltlich neutrale Form anzusehen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Ruder Club Salzburg“. Er hat seinen Sitz in Salzburg Stadt.

§ 2 Zweck, Tätigkeit und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein ist unpolitisch, überparteilich, nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2 Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Pflege des Rudersports mit der damit verbundenen Geselligkeit und Spaß. Besonders die freundschaftliche und sportliche Gemeinschaft unter Bedachtnahme auf sittliche Werte ist das vorrangige Ziel.
- 2.3 Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere folgende Mittel:
 - a) Ausübung des Rudersportes und begleitender Sportarten für alle Altersstufen.
 - b) Erwerb des Eigentums und anderer Rechte an Booten und deren Ausrüstung, sowie an Örtlichkeiten, die der Unterbringung des Bootsparkes und der Ausrüstung sowie dem Aufenthalt der Mitglieder und ihrer Gäste dienen können.
 - c) Veranstaltung von Übungs-, Vergnügungs- und Wettfahrten.
- 2.4 Der Verein kann zum besseren Verfolgen der Vereinszwecke anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung als Mitglied beitreten oder mit diesen kooperieren.

§ 3 Clubdesign/Corporate Identity (CI)

- 3.1 Das Clubdesign, insbesondere Vereinslogo und Gestaltung der vereinseigenen Ruderblätter wird durch Beschluss des Vorstandes des Vereines festgelegt.
- 3.2 Die Beschreibung der CI erfolgt nach Festlegung durch ein eigenes Dokument „*Clubdesign des Ruder Clubs Salzburg*“.

§ 4 Mittel des Vereins

Die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Eintrittsgebühren neu aufgenommener Mitglieder
- b) Beiträge der ausübenden, unterstützenden und jugendlichen Mitglieder
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines
- d) Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- e) Spenden, Vermächtnisse, Widmungen, außerordentliche Beiträge und sonstige Zuwendungen und Einnahmen

§ 5 Mitglieder des Vereins

5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

5.2 Mitglieder des Vereins sind:

- a) **Ehrenmitglieder**
- b) **ausübende Mitglieder** mit folgenden Arten der Mitgliedschaft:
 - i) Einzelmitglied
 - ii) Familienmitglied
 - iii) Einzelmitglied Student
 - iv) Einzelmitglied Schüler/Lehrling

c) **jugendliche Mitglieder**

d) **unterstützende Mitglieder**

5.3 Bei Änderung der Mitgliedsart erfolgt keine Nachforderung beziehungsweise Rückerstattung von Eintrittsgebühren.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder sind nach Maßgabe besonderer Bestimmungen, die sich aufgrund ihrer Stellung als Mitglied ergeben, berechtigt, in den Vereinsorganen mitzuwirken, Stimm- und Wahlrechte auszuüben und das Vereinsvermögen zu benutzen.

6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen obliegenden Beiträge zu entrichten, das Vereinsinteresse zu fördern, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haften dem Verein für Schäden an von ihnen benütztem Vereinsvermögen grundsätzlich in voller

- Höhe. Eine allfällige Herabsetzung der Entschädigungspflicht oder ihre Aufteilung obliegt dem Vorstand unter Berücksichtigung der Fahr- und Hausordnung.
- 6.3 Zu **Ehrenmitgliedern** können von der Hauptversammlung Personen gewählt werden, die sich um den Verein oder um den Rudersport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen alle Rechte der ausübenden Mitglieder, sind jedoch nicht zur Leistung von Beiträgen verpflichtet.
- 6.4 Als **ausübendes Mitglied** kann aufgenommen werden, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, des Schwimmens kundig ist und den Rudersport als Amateur betreibt. Ein ausübendes Mitglied kann auf sein Ansuchen mit Bewilligung des Vorstandes für befristete Zeit den Status als unterstützendes Mitglied annehmen.
- 6.4.1 Für ausübende Mitglieder gelten die Mitgliedsarten nach § 5.2 lit. b. Geeignete schriftliche Nachweise zum Lehrlings-, Schüler oder Studentenstatus sind zu erbringen.
- 6.4.2 Familienmitgliedschaft: Mit der Bezahlung des Beitrages für eine Familienmitgliedschaft sind die Mitgliedschaften von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Kindern des betreffenden Mitgliedes mit den in diesem Paragraphen nicht ausgenommenen Rechten und Pflichten von ausübenden Mitgliedern inkludiert. Kinder fallen grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bei entsprechendem Beschluss des Vorstandes auch länger in den Verbund der Familienmitgliedschaft.
- Ausgenommene Pflicht: Pflicht zur Beitragszahlung
- Ausgenommene Rechte: Stimmrecht in der Hauptversammlung (Familien haben eine gemeinsame Stimme); passives Wahlrecht für Vorstandsfunktionen (je Familie kann maximal ein Mitglied in den Vorstand gewählt werden).
- 6.5 Als **jugendliche Mitglieder** können Personen unter 15 Jahren aufgenommen werden, die des Schwimmens kundig sind und den Rudersport als Amateur betreiben. Sie sind in den Vereinsorganen nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Die Benützung des Vereinsvermögens ist ihnen unter besonderer Anleitung gestattet.
- 6.6 **Unterstützende Mitglieder** sind Förderer der Zwecke des Vereins. Die Benützung des Vereinsvermögens ist ihnen nach in der Hausordnung festgelegten Richtlinien gestattet. Zur Ausübung des Rudersports sind sie nicht berechtigt. Ein aktives oder passives Wahlrecht kommt ihnen nicht zu. Juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder sein und werden durch einen Delegierten im Verein vertreten. Unterstützende Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- 6.7 Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder zugänglich.

§ 7 Aufnahme von Mitgliedern

- 7.1 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 7.2 Über die vorläufige Aufnahme als ausübendes Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines formfreien Antrages. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- 7.3 Frühestens nach einem Jahr erfolgt die endgültige Aufnahme als ausübendes Mitglied durch den Vorstand. Das Ergebnis ist dem Aufnahmewerber und der Hauptversammlung mitzuteilen.
- 7.4 Jugendliche Mitglieder können nach Vollendung des 15. Lebensjahres durch Entscheidung des Vorstandes Vollmitglieder werden.
- 7.5 Bei der Antragstellung für die Aufnahme als Mitglied ist eine Eintrittsgebühr, die von der Hauptversammlung festgesetzt wird, zu entrichten. Die Eintrittsgebühr wird im Fall der Ablehnung zurückerstattet.
- 7.6 Jedes Mitglied muss sich auf eigene Kosten unfallversichern.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
 - b) Austritt. Dieser ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen dem Vorstand eingeschrieben mitgeteilt werden. Ein Mitglied, das den Austritt erklärt, ist verpflichtet, seine Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber zu erfüllen.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand bei Einstimmigkeit im Vorstand.
- 8.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat,
 - b) das Mitglied die Satzung verletzt, grober Vergehen gegen die Fahr- und Hausordnung für schuldig befunden wird oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht beachtet,
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, das Ansehen oder den Zweck des Vereins zu schädigen,
 - d) das Mitglied mit der Bezahlung geschuldeter Beiträge gemäß den Bestimmungen der Satzung säumig ist;
- 8.3 Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, kann auf ihr Ansuchen eine verlängerte Zahlungsfrist durch den Vorstand gewährt werden.
- 8.4 Der Vorstand ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitglieds sowie die Gründe hierfür zu veröffentlichen und anderen Vereinen oder Verbänden bekannt zu geben.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- 9.2 Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Der Ersatz von Barauslagen oder die Zuerkennung von Honoraren (z.B. an Trainer) bedarf eines besonderen Beschlusses des Vorstandes.
- 9.3 In den Organen gemäß Satzung § 9.1 a) – c) ist eine Stimmübertragung durch schriftliche Mitteilung zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als eine Vertretungsvollmacht ausüben.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 10.1 An der Hauptversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind jedoch jugendliche Mitglieder (außer ein vom Vorstand erkorener stimmberechtigter Vertreter der Jugendlichen) und unterstützende Mitglieder. Familien haben eine gemeinsame Stimme.
- 10.2 Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin einzuberufen. In der Einberufung ist ein Termin bekanntzugeben, bis zu welchem Anträge von Mitgliedern bekannt zu geben sind.
- 10.3 Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand binnen vier Wochen auf Antrag von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder auf eigenen Beschluss einzuberufen.
- 10.4 Eine Hauptversammlung ist zur festgesetzten Zeit beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenenzahl wird zugewartet. Nach 30 Minuten tritt die Beschlussfähigkeit jedenfalls ein.
- 10.5 Beschlüsse einer Hauptversammlung bedürfen, sofern nicht anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- 10.6 Eine Hauptversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten zu leiten. Sind auch diese verhindert, nominieren die anwesenden Vorstandsmitglieder, falls notwendig durch Mehrheitsbeschluss, einen Vorsitzenden.

- 10.7 Der Hauptversammlung sind Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - b) Genehmigung des Berichtes des Vorstandes, des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Beschluss und Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit. Der Antrag hierzu ist vom Vorstand oder von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder zu stellen und muss bereits in der Einberufung mitgeteilt werden.
 - d) Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.
 - e) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit sowie der Fahr- und Hausordnung mit einfacher Mehrheit.
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgebühren sowie deren Zahlungsmodalitäten.
 - g) Festsetzung außerordentlicher Beiträge.
 - h) Beitritt zu anderen Vereinen und Verbänden sowie die Wahl der Delegierten in diese.
 - i) Festlegung des rudersportlichen Programms nach Vorschlag des Vorstandes.
 - j) Bewilligung der Veräußerung von Vereinsvermögen und Bewilligung von Auslagen, sofern der Wert mehr als das 30fache des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Einzelmitgliedes ausmacht. Dies gilt auch für den Abschluss von Erträgen, sofern Verpflichtungen eingegangen werden, die im Wert per anno mehr als das 30fache des Jahresbeitrages eines vollzahlenden ausübenden Mitgliedes ausmachen.
 - k) Freiwillige Auflösung des Vereins gemäß Satzung § 15.

§ 11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Vorstandspositionen sind:
- a) **Präsident:** Dem Präsidenten obliegt die Leitung des Vorstandes und er beruft dessen Sitzungen ein. Er führt den Vorsitz bei Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung. Ausfertigungen aufgrund von Beschlüssen des Vorstandes sind von ihm und einem zweiten Vorstandsmitglied zu zeichnen. Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Clubs nach außen.
 - b) **Vizepräsidenten:** Dem/den Vizepräsidenten obliegt die Unterstützung und Vertretung des Präsidenten in allen Befugnissen. Der Vorstand kann beschließen, dem/den Vizepräsidenten dauernd oder zeitweise die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder zu übertragen.
 - c) **Schriftführer:** Der Schriftführer führt den schriftlichen Verkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederliste sowie die Protokolle aller Sitzungen und Versammlungen. Er führt und verwaltet das Vereinsarchiv und sorgt bei Bedarf mit Unterstützung aller Vorstandsmitglieder und Funktionäre für entsprechende Veröffentlichungen.
 - d) **Kassier:** Der Kassier erstellt das Budget und den Kassabericht und führt die Gebarung des Vereines nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Er hat die Bücher mit 31. Dezember abzuschließen. Er trägt für den Eingang der fälligen Zahlungen Sorge und leistet Zahlungen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Vorstandsmitgliedern.
 - e) **Fahrwart:** Der Fahrwart ist für die sportliche Gesamtleitung und den Breitensportlichen Ruderbetrieb des Clubs zuständig. Seine Aufgaben werden durch die Fahrordnung näher geregelt.
 - f) **Zeugwart:** Der Zeugwart sorgt für die Instandhaltung der Boote und der für den Ruderbetrieb in Betracht kommenden Gerätschaften. Seine Aufgaben werden durch die Fahrordnung näher geregelt.
 - g) **Hauswart:** Dem Hauswart obliegt im Einvernehmen mit dem Vorstand die gesamte Hausverwaltung. Er ist verpflichtet, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Clubs (z.B. Haus/Zelt, Grundstück, Floß,...) zu beaufsichtigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Er ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
 - h) Der Wahlvorschlag zur Hauptversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder vorsehen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.
 - i) Der Vorstand kann Mitglieder bestimmen, welche die Vorstandsmitglieder in bestimmten, genau abgegrenzten Aufgabenbereichen unterstützen (z.B. Kassier-Stellvertreter). Diese Funktionen begründen kein Stimmrecht im Vorstand.
- 11.2 Das passive Wahlrecht für Vorstandsfunktionen setzt die Volljährigkeit des Mitglieds voraus.

- 11.3 Werden für eine Funktion mehrere Personen gewählt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.
- 11.4 Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Vorstand, werden jedoch nicht auf die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder gemäß Satzung § 11.1 angerechnet.
- 11.5 Der Vorstand kann ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptierung ersetzen.
- 11.6 Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung alljährlich für eine bestimmte Funktion gewählt. Ein Rotationsprinzip ist vorgesehen und durch eine Geschäftsordnung festzulegen. Zum Präsidenten und zum Kassier können nur ausübende Mitglieder gewählt werden.
- 11.7 Der Vorstand entscheidet in allen nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten.
- 11.8 Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes sind
- a) die Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten
 - b) die Anwesenheit von insgesamt mindestens fünf Vorstandsmitgliedern
- Er fasst seine Beschlüsse, wenn durch die Richtlinien nicht anders verlangt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.
- 11.9 Jedes Vorstandsmitglied ist für die seinen Aufgabenbereich betreffende Gebarung dem Verein verantwortlich.
- 11.10 Weitere Befugnisse der Vorstandsmitglieder werden durch die Hausordnung und die Fahrordnung geregelt. Darüber hinaus kann von der Hauptversammlung eine Geschäftsordnung zur genaueren Regelung der Befugnisse beschlossen werden.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Hauptversammlung wählt alljährlich für die folgende Funktionsperiode zwei Rechnungsprüfer.
- 12.2 Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der vereinsgesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit Einblick in die Gebarungunterlagen zu nehmen. Sie haben die Bücher innerhalb von vier Wochen nach deren Abschluss zu prüfen.

§ 13 Das Schiedsgericht

- 13.1 Aus dem Vereinsverhältnis entstehende Streitigkeiten sind vom Schiedsgericht endgültig zu entscheiden.
- 13.2 Jeder der Streitteile wählt einen Schiedsrichter. Diese wählen einen Obmann. Können sich die Schiedsrichter nicht über die Person des Obmannes einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 13.3 Unterlässt ein Streitteil die Nominierung eines Schiedsrichters binnen 8 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts, so kann der Vorstand, sofern er nicht selbst Partei des Verfahrens ist, einen Schiedsrichter nominieren.

§ 14 Funktionäre

Weitere Funktionen (z.B. Jugendwart) können per Vorstandsbeschluss definiert und besetzt werden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 15 Auflösung des Vereines

- 15.1 Über die freiwillige Auflösung des Vereins entscheidet eine nur zu diesem Zweck einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 15.2 Die Hauptversammlung wählt nach dem Beschluss über die Auflösung aus den Mitgliedern einen Liquidationsausschuss, der an die Stelle des bisherigen Vorstandes tritt. Dieser Ausschuss hat die Liquidation des Vereines durchzuführen.
- 15.3 Das verbleibende Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem in den Statuten bestimmten Zweck oder verwandten Zwecken, sonst Zwecken der Sozialhilfe zuzuführen. An die Vereinsmitglieder darf im Fall der freiwilligen Auflösung eines Vereins verbleibendes Vermögen auf Grund einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten soweit verteilt werden, als es den Wert der von den Mitgliedern geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

§ 16 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Weitere Richtlinien des Ruder Clubs Salzburg

- 17.1 **Fahrordnung:** Die Fahrordnung regelt den geordneten Ruderbetrieb und dient dessen Aufrechterhaltung. Sie muss zur Aufnahme des Ruderbetriebes vorliegen.
Gültige Fassung zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung: Fahrordnung des Ruder Clubs Salzburg, beschlossen von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013
- 17.2 **Hausordnung:** Die Hausordnung dient der Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Clubanlagen.
Gültige Fassung zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung: Hausordnung des Ruder Clubs Salzburg, beschlossen von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2013
- 17.3 **Festlegung der Mitgliedsbeiträge:** Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Das jeweils ab dem nächsten Kalenderjahr gültige Ergebnis ist in einem schriftlichen Dokument festzuhalten und offenzulegen.
Gültige Fassung zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung: Mitgliedsbeiträge des Ruder Clubs Salzburg ab 2015, beschlossen von der außerordentlichen Hauptversammlung vom 24. März 2014.
- 17.4 **Geschäftsordnung:** Eine Geschäftsordnung kann ergänzend zur Satzung
- a) die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und Funktionäre detaillierter regeln
 - b) ein Rotationsprinzip für die Besetzung von Funktionen regeln
 - c) Regelungen zur Gebarung der Vorstandsmitglieder enthalten
 - d) Regelungen zur Bildung von Ausschüssen und Ressorts (z.B. Sportausschuss, Jugendausschuss) enthalten
 - e) die Richtlinien zur Einberufung und Leitung von Sitzungen, zu Tagesordnungen und zur Beschlussfähigkeit der Organe detaillierter regeln
 - f) Rahmenbedingungen für Befragungen und Berichte von Funktionären setzen
 - g) Rahmenbedingungen für Anträge und deren Behandlungen in den Vereinsorganen setzen
 - h) folgende Bereiche detaillierter Regeln: Stimmrecht und Abstimmung, Protokolle, Geheimhaltung, Zeichnungsberechtigung, Aufnahme von Mitgliedern, Mitgliedsbeitrag
- Zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung liegt keine beschlossene Geschäftsordnung für den Ruder Club Salzburg vor. Es gelten die Bestimmungen der Satzungen. Nicht explizit geregelte Bereiche obliegen der Entscheidung durch den Vorstand.*

17.5 **Clubdesign:** Legt das Design, insbesondere Vereinslogo, Fahne und Gestaltung der Ruderblätter fest.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung liegt kein beschlossenes Dokument

„Clubdesign des Ruder Clubs Salzburg“ vor.

Salzburg, am 24. März 2014